

ROOF SYSTEMS VERKAUFSPREISE

Alle Preise in CHF exkl. MwSt. gültig ab 1. Juni 2021



EUROTRUSS

www.eurotruss.ch

AR10 Roofsysteme

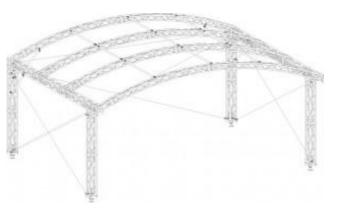
Das AR-10 Arc Roof ist eine auf festen Beinen basierende Traversenkonstruktion mit drei bis vier Bögen mit dazwischenliegenden Stützrohren.

AR-10 ROOF SYSTEMS 6 x 4m		
Traversen	CHF	25'640.95
Dach-, Rück- und Seitenblachen	CHF	4'224.10
Option Türöffnung mit Reissverschluss	CHF	240.80

AR-10 ROOF SYSTEMS 8 x 4m		
Traversen	CHF	27'556.05
Dach-, Rück- und Seitenblachen	CHF	4'704.45
Option Türöffnung mit Reissverschluss	CHF	240.80

AR-10 ROOF SYSTEMS 8 x 6m		
Traversen	CHF	34'549.80
Dach-, Rück- und Seitenblachen	CHF	5′546.65
Option Türöffnung mit Reissverschluss	CHF	240.80

AR-10 ROOF SYSTEMS 10 x 8m		
Traversen	CHF	41'386.55
Dach-, Rück- und Seitenblachen	CHF	7'201.90
Option Türöffnung mit Reissverschluss	CHF	240.80



Statischer Report in Englisch inkl. Manual für AR10 Roof's CHF 1'210.-

Optionen

PA-Wings, beide Seiten zu AR10 (8 x 6 und 8 x 4m)

2 PA Wings (T-Stücke werden ersetzt durch T- CHF 7'176.05 Stück + down)



PA-Wings, beide Seiten zu AR10 (10 x 8m)

2 PA Wings (T-Stücke werden ersetzt durch T- CHF 7'832.15 Stück + down)

AR20 Roofsysteme

Option Türöffnung mit Reissverschluss

Option Türöffnung mit Reissverschluss

Das AR20 ist so konzipiert und aufgebaut, dass es möglich ist, das Dach in verschiedenen Konfigurationen zu bauen, da die Größe der Kederprofile zu den TT-Traversenprofilen passt. Die AR20 Super Roofs sind so konzipiert, dass sie auf Standard-Einzelstahlsockeln oder mit integrierten Sockeln in jeder Art von Stahlgerüstbühne aufgestellt werden können.

240.80

240.80

AR-20 ROOF SYSTEMS ST 12 x 12m		
Traversen	CHF	190'868.00
Dach-, Rück- und Seitenblachen	CHF	18'376.20

CHF

CHF

AR-20 ROOF SYSTEMS ST 16 x 12m		
Traversen	CHF	212'600.80
Dach-, Rück- und Seitenblachen	CHF	20'172.30



Statischer Report in Englisch inkl. Manual für AR20 Roof's CHF 3'115.75

Optionen

PA-Wings, beide Seiten 4m breit zu AR20

Optional PA-Wings CHF 30'956.00

Diverse weitere Optionen auf Anfrage verschiedene Ballastierungen und Verstärkungen



AR30 Roofsysteme

Das AR-30 Roof ist eine Ground Support Lösung mit 5 Bögen. Die gewölbte Dachkonstruktion bestehen aus Standard TT Diese Version bietet enorme Mehrpunktlasten.

AR-30 ROOF SYSTEMS

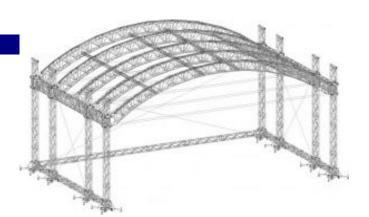
in folgenden Grössen verfügbar:

16 x 12m

20 x 16m

24 x 16m

Die passenden Layher Bühnen sind auch erhältlich



Preise auf Anfrage



weiter Roofsysteme

SR-10 ROOF SYSTEMS

in folgenden Grössen verfügbar:

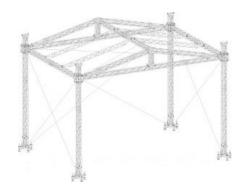
6 x 4m

8 x 6m

10 x 8m

mit Option PA Wings

Preise auf Anfrage



SR-20 ROOF SYSTEMS

in folgenden Grössen verfügbar:

10 x 8m

12 x 10m

14 x 10m

mit Option PA Wings

Preise auf Anfrage



SR-30 ROOF SYSTEMS

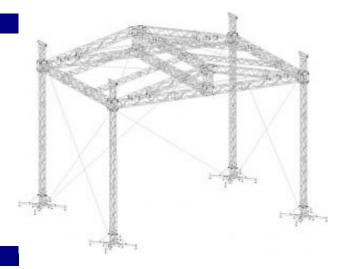
in folgenden Grössen verfügbar:

12 x 10m

14 x 10m

mit Option PA Wings

Preise auf Anfrage



SR-40 und SR-50 ROOF SYSTEMS

in folgenden Grössen verfügbar:

 SR-40
 SR-50

 14 x 12m
 16 x 12m

 16 x 12m
 20 x 16m

 18 x 14m
 24 x 16m

20 x 14m

mit Option PA Wings Preise auf Anfrage

weiter Roofsysteme

TR-10 ROOF SYSTEMS

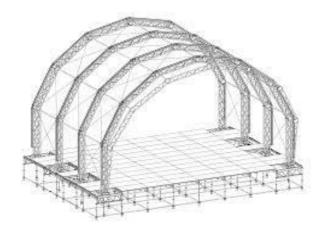
in folgenden Grössen verfügbar:

12 x 10m Stand alone oder in Layher Bühne integriert

TR-20 ROOF SYSTEMS

in folgenden Grössen verfügbar:

14 x 10m Stand alone oder in Layher Bühne integriert14 x 14m Stand alone oder in Layher Bühne integriert



TR-30 ROOF SYSTEMS

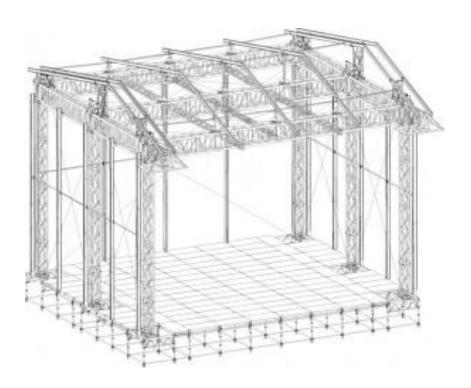
in folgenden Grössen verfügbar:

16 x 12m

Preise auf Anfrage

Pitch ROOF SYSTEMS

Preise und Grössen auf Anfrage



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Flashlight Event- und Mediatechnik AG

1. Vertragsgegenstand

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie durch Flashlight schriftlich bestätigt worden sind.

2. Gebrauch des Mietmaterials

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift des Mietvertrags/Lieferscheins, dass er das gesamte Mietmaterial selbst geprüft hat, oder anerkennt andernfalls die Funktionsprüfung eines Flashlight-Mitarbeitenden. Nachträglich erklärte Mängel werden nicht anerkannt.

Der Kunde hat alle gemieteten Geräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Weisungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsachen verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von Flashlight zu befolgen. Jede Art von Änderungen am Material durch den Kunden sind untersagt. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Kunden be-

3. Mietdauer

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag.

4. Versand und Gefahrenübergabe

Der Versand des Mietmaterials erfolgt auf Kosten des Kunden und auf dem billigsten Versandweg, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Die Kosten, einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Transportversicherung, gehen zu dessen Lasten.

Der Gefahrenübergang auf den Kunden tritt bei Abholung oder Lieferung (Lieferschein) des Mietmaterials ein und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.

Sämtliches Material samt Zubehör und Kleinmaterial ist Eigentum von Flashlight. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet

Der Kunde darf weder durch Verkauf, noch Abtretung, noch in anderer Weise über die im Eigentum von Flashlight stehenden Materialien verfügen. Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen des Mietmaterials sind gegenüber Flashlight unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutze des Eigentums von Flashlight oder Schäden, die durch Ausfall der Geräte, aus welchen Gründen auch immer, entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Firmenlogos und Schriftzüge an den Materialien dürfen durch den Kunden oder Dritte weder entfernt, abgedeckt noch überklebt werden.

6. Gewährleistung

Flashlight haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Materialien im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Während der Mietdauer auftretende Defekte oder Pannen sind unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jede Schadenersatzforderung verzichtet.

7. Haftung

Der Kunde übernimmt die Haftung für das Material vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs in Regensdorf. Der Kunde haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstehend durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw.

Flashlight übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die im Zusammenhang mit den Materialien, Geräten und Apparaturen entstehen. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. Untervermietung und Abtretung Dem Kunden ist es untersagt, das Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsachen unterzuvermieten.

9. Sicherheitsvorschrift

Der Kunde verpflichtet sich, alle gemieteten Geräte über einen Fehlerstromschutzschalter zu betreiben.

10. Lizenzen

Jede zu einem Mietgerät mitgelieferte Software darf nur zu dessen Betreibung benutzt werden. Jedes Kopieren oder Veräussern der Software ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung des Kunden oder Dritten hält der Kunde Flashlight von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei, indem der Kunde den Anspruch selbst befriedigt oder auf eigene Kosten und Gefahr abwehrt.

11. Bewilligungen

Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede andere Art von Aufführungslizenzen besorgt der Kunde auf eigene Kosten und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzung des Kunden konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Kunde Flashlight dafür vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

12. Versicherung

Das Versichern des gesamten Materials samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalen- und Elementarschäden, Beschädigungen sowie Diebstahl ist Sache des Kunden

13. Diebstahl / Transportschäden

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Mietmaterials ist der Kunde verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Bei Feststellen von Transportschäden hat der Kunde beim Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu eranlassen.

14. Reparatur und Unterhalt

Allfällige während der Mietzeit notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Mietgegenständen darf der Kunde nur von Flashlight oder einer von Flashlight bezeichneten Drittperson durchführen lassen.

15. Zahlungshinweis

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Offerte / Auftragsbestätigung und verstehen sich exkl. MwSt. Der Mindestmietbetrag beträgt Fr. 50.-. Die Rechnungsbeträge werden netto, soweit nichts anderes vereinbar, innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

Die Mieten für Abholanlagen sind grundsätzlich beim Abholen der Mietgegenstände zu bezahlen. Zusätzlich zur Mietgebühr ist ein Depot von mindestens Fr. 100. – zu hinterlegen (je nach Mietgegenstand kann dieses auch höher sein). Dieses Depot wird bei Rückgabe des Mietmaterials zurückbezahlt, unter Abzug allfälliger Defekte und einer Umtriebsentschädigung bei verspäteter Rückgabe. Die Haftung des Kunden ist nicht auf die Höhe des Depots beschränkt.

16. Miete inkl. Personal

Bei Mieten inkl. Personal und Transport ist grundsätzlich 50% des Pauschalbetrages 14 Tage vor der Veranstaltung fällig. Ist diese Vorauszahlung nicht geleistet worden, behält sich Flashlight das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen. Die restlichen 50% sind während der Veranstaltung bar (bis 24.00 Uhr) zahlbar.

17. Rücktritt / Annullierung

Annulliert der Kunde eine bereits bestätigte Miete / Auftrag, betragen die Annullationskosten:

bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25% von der Gesamt-Auftragssumme bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50% von der Gesamt-Auftragssumme bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75% von der Gesamt-Auftragssumme danach 100% von der Gesamt-Auftragssumme.

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprüngliche Materialreservationen entstanden sind.

18. Rückgabe des Mietmaterials

Die schriftlich vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Retourniertes Material wird von Flashlight getestet. Flashlight behält sich das Recht vor, während 3 Tagen nach Retournierung des Mietmaterials, bei Defekt, auf den Kunden Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten werden in Rechnung gestellt.

Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Kunden in Rechnung gestellt.

19. Vorzeitige / Verspätete Rückgabe

Bei vorzeitiger Retournierung des Mietmaterials hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühren. Wird das Material zu spät retourniert, so läuft die Miete automatisch weiter und der Kunde ist verpflichtet, die Mehrkosten gemäss Mietpreisliste Flashlight zu bezahlen. Zudem behält sich Flashlight das Recht vor, das Mietmaterial ohne vorherige Ankündigung unter Verrechnung sämtlicher Spesen zurückzuholen.

20. Materialverkauf

Verkauft Flashlight dem Kunden Neu- oder Occasionsmaterial, bleibt dieses bis zu dessen vollständigen Bezahlung im Besitz von Flashlight. Der Kaufpreis ist per Abholung fällig. Übergabe erfolgt ab Lager Regensdorf.

21. Anwendbares Recht

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dielsdorf / ZH.

© by Flashlight Event- und Mediatechnik AG, März 2018

FLASHLIGHT EVENT- UND MEDIATECHNIK AG

Pumpwerkstrasse 32 CH-8105 Regensdorf

Tel. +41 (0) 44 843 44 44 Fax +41 (0) 44 843 44 40

info@flashlight.ch www.flashlight.ch